

## ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR.GGR 152/17  
BESCHLUSS-NR. GGR  
IDG-STATUS öffentlich  
EINGANG RATSBÜRO 13. Juli 2017  
VORBERATUNG RPK Rechnungsprüfungskommission  
FRIST ABSCHIED  
BERATUNG GGR

SIGNATUR **10 FINANZEN**  
**10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

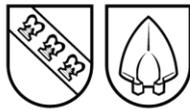
BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Neubewertung des Verwaltungsvermögens**

---

GESCH.-NR. SR 2017-0214  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-141  
VOM 13.07.2017  
IDG-STATUS öffentlich  
ZUST. RESSORT Finanzen  
REFERENT Wespi Philipp

### AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Gemeindegesezt GG (Inkraftsetzung 1. Januar 2018)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Verordnung zum Gemeindegesezt VGG; (Inkraftsetzung 1. Januar 2018)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Diverse weitere Informationen zu HRM2: <a href="http://www.hrm2.zh.ch">www.hrm2.zh.ch</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## ANTRAG DES STADTRATES

WEISUNG ZU HANDEN

DES GROSSEN GEMEINDERATES

BESCHLUSS-NR. SR 2017-141  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **10** **FINANZEN**  
**10.01** **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Neue Rechnungslegung: Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2);  
Neubewertung des Verwaltungsvermögens;  
Genehmigung und Verabschiedung der Vorlage zuhanden des Grossen Gemeinderats**

---

## BESCHLUSSESANTRAG

### DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES  
UND GESTÜTZT AUF § 179 ABS. 1 LIT. C nGG

### BESCHLIESST:

1. Beim Übergang auf das Rechnungsmodell HRM2 wird per 1. Januar 2019 eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes vorgenommen.
2. Gegen diesen Beschluss ist das fakultative Referendum ausgeschlossen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Stadtrat
  - b. Abteilung Finanzen
  - c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



## ANTRAG DES STADTRATES VOM 13. JULI 2017

GESCH.-NR. 2017-0214  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-141  
GESCH.-NR. GGR 152/17

### DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Mit der neuen Rechnungslegung HRM2, welche per 1. Januar 2019 in Kraft tritt, soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des neuen kantonalen Gemeindegesetzes (nGG) Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes „Restatement“): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten.

Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht, neu bewertet werden. Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

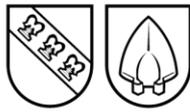
Der Stadtrat vertritt die Meinung, dass eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens zu erfolgen hat und damit die stillen Reserven aufgelöst werden. Die Neubewertung des Vermögens bildet das Fundament für die Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage und ist im Sinne des „true and fair view-Prinzips“ unabdingbar. Es kann mehr Transparenz geschaffen werden und eine bessere Vergleichbarkeit unter den Gemeinden ist gegeben. Ohne Restatement wäre der Ausweis der tatsächlichen Vermögenswerte während mehrerer Jahre nicht gewährleistet.

### AUSGANGSLAGE

Am 20. April 2015 wurde das neue Gemeindegesetz (nGG) durch den Kantonsrat des Kantons Zürich verabschiedet. Am 20. November 2016 genehmigte der Kantonsrat die Verordnung zum Gemeindegesetz. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Gemeinden und öffentlich-rechtliche Institutionen ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können.

Dabei werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird per 1. Januar 2019 bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten eingeführt. HRM2 ist eine Weiterentwicklung des bestehenden Rechnungsmodells HRM1. Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren hat bereits im Januar 2008 ein Handbuch „Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2“ veröffentlicht. Das Handbuch ersetzt die Fachempfehlung der Finanzdirektorenkonferenz aus dem Jahr 1981. Die Anpassung des bestehenden Rechnungsmodells wurde nötig, um die Erwartungen an ein zeitgemässes Rechnungsmodell erfüllen zu können. Neben der Schaffung von aussagekräftigen Werten als Entscheidungsgrundlagen, der inhaltlich vergleichbaren Finanzdaten der Kommunen sowie dem Ausweis der tatsächlichen Vermögensverhältnisse, hat auch die Forderung nach Transparenz in der Organisationsstruktur zu der genannten Weiterentwicklung geführt.

Im Handbuch wird den Kantonen und Gemeinden empfohlen, die Umstellung auf HRM2 innerhalb von zehn Jahren vorzunehmen. Der Kanton Zürich hat sein Rechnungswesen gemäss IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) reformiert und das alte Gesetz per 1. April 2008 abgelöst. In der Zwischenzeit haben bereits andere Kantone und einige Pilot-Gemeinden im Kanton Zürich ihre Rechnungslegung angepasst.



## **ANTRAG DES STADTRATES** VOM 13. JULI 2017

GESCH.-NR. 2017-0214  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-141  
GESCH.-NR. GGR 152/17

Der offizielle Termin für die Umstellung aller verbleibenden Gemeinden wurde auf den 1. Januar 2019 festgelegt. Der Voranschlag 2019 hat bereits auf der neuen Rechnungslegung zu basieren. Der erste Rechnungsabschluss der Stadt Illnau-Effretikon nach HRM2-Standard wird anfangs 2020 für das Rechnungsjahr 2019 vorliegen.

### **GRUNDSÄTZE UND EINFÜHRUNG VON HRM2**

Bei der Umstellung auf die neue Rechnungslegung sind die Gemeinden insbesondere von folgenden Neuerungen betroffen:

- Tatsächliche Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage „true and fair view-Prinzip“.
- Freiwillige Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf Basis der Investitionen seit 1986. Für die Eingangsbilanz wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt.
- Wechsel der Abschreibungsmethode von der degressiven Abschreibung auf die lineare Abschreibung aufgrund der Nutzungsdauer der jeweiligen Investitionen.
- Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen.
- Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben sind bis zum Nutzungsbeginn weiterhin möglich. Sie sind jedoch neu ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer aufzulösen.
- Grundstücke werden nicht mehr abgeschrieben.
- Verpflichtung zur Führung einer Anlagebuchhaltung.
- Festlegung der Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.- für Mobilien und Immobilien. Der genannte Wert wurde als Obergrenze definiert.
- Veröffentlichung der Finanzkennzahlen (Selbstfinanzierungsgrad, Zinsbelastungsanteil, Nettoverschuldungsquotient, Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner) im Bericht zur Jahresrechnung und zum Voranschlag.

Gemäss § 179 Abs. 1 lit c und Abs. 2 des Gemeindegesetzes steht es den Gemeinden grundsätzlich offen, das Verwaltungsvermögen unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Erstellungskosten spätestens ab 1986 neu zu bewerten. Gemäss den Schlussbestimmungen der Gemeindeverordnung § 49 hat das Budgetorgan zu entscheiden, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht.

### **NEUBEWERTUNG DES VERWALTUNGSVERMÖGENS**

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Anschaffungswerte) ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Im Kanton Zürich wurde das Harmonisierte Rechnungsmodell 1986 eingeführt, weshalb die Neubewertung ab diesem Jahr zu erfolgen hat.

Für die Stadt Illnau-Effretikon ergibt sich durch diese Neubewertung eine hohe Aufwertung des Verwaltungsvermögens und damit eine ebenso grosse Erhöhung des Eigenkapitals. Neu wird das allgemeine Verwaltungsvermögen nach dem Nutzwert und nicht mehr nach finanzrechtlichen Kriterien bewertet. Bis anhin wurde das Verwaltungsvermögen zu 10 Prozent (Immobilien inkl. Grundstücke) respektive zu 20 Prozent (Mobilien) degressiv abgeschrieben. Ausnahme bildet die Investition ins Alterszentrum Bruggwiesen, welches bereits heute nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abgeschrieben wird. Die Stadt Illnau-Effretikon hat zudem in den vergangenen Jahren erhebliche ausserordentliche oder sogenannte zusätzliche Abschreibungen vorgenommen. Vor allem bei den Grossprojekten Erweiterung und Sanierung Alterszentrum Bruggwiesen, Sanierung Sportzentrum Eselriet oder Schulhaus Hagen wurden Vorfinanzierungen gebildet und zusätzliche Abschreibun-



### ANTRAG DES STADTRATES

VOM 13. JULI 2017

GESCH.-NR. 2017-0214  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-141  
GESCH.-NR. GGR 152/17

gen getätigt. Damit weist das Verwaltungsvermögen der Stadt hohe stille Reserven auf, welche im Zusammenhang mit der Neubewertung nach HRM2 aufgelöst werden.

Die Abteilung Finanzen hat das Restatement bereits vorgenommen und bis Ende 2016 alle Investitionen seit 1986 im erfasst. Von 1986 bis Ende 2018 wird die Stadt voraussichtliche Nettoinvestitionen von rund Fr. 328 Mio. getätigt haben. Im Detail zeigt sich nachfolgendes Bild, wobei für die Jahre 2017 und 2018 die Plan-Investitionen gemäss dem 70%-Szenario des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans IAFP 18/22 verwendet wurden:

JAHR	NETTOINVESTITIONEN		
	ILLNAU-EFFRETIKON	KYBURG	TOTAL
1986	2'298'732.55	111'145.25	2'409'877.80
1987	3'012'506.55	-59'225.10	2'953'281.45
1988	2'934'846.95	-1'431.30	2'933'415.65
1989	9'846'751.45	54'390.85	9'901'142.30
1990	4'962'145.35	53'692.50	5'015'837.85
1991	4'604'286.10	102'021.35	4'706'307.45
1992	7'295'960.40	-8'947.25	7'287'013.15
1993	9'511'886.95	277'756.20	9'789'643.15
1994	17'422'776.15	248'560.45	17'671'336.60
1995	19'315'264.75	-112'068.15	19'203'196.60
1996	7'448'015.99	190'254.00	7'638'269.99
1997	8'110'054.16	92'006.10	8'202'060.26
1998	10'320'694.71	106'061.20	10'426'755.91
1999	2'590'144.65	25'333.30	2'615'477.95
2000	3'410'367.20	324'484.25	3'734'851.45
2001	3'797'384.50	102'876.80	3'900'261.30
2002	3'761'762.85	751'851.50	4'513'614.35
2003	7'476'262.15	-25'257.45	7'451'004.70
2004	13'114'051.45	57'216.35	13'171'267.80
2005	11'287'445.15	166'992.80	11'454'437.95
2006	10'259'715.55	231'002.30	10'490'717.85
2007	13'555'851.85	505'965.85	14'061'817.70
2008	12'470'005.80	433'044.00	12'903'049.80
2009	17'587'287.00	555'036.00	18'142'323.00
2010	17'246'496.40	103'460.70	17'349'957.10
2011	20'945'604.05	73'712.30	21'019'316.35
2012	14'819'632.86	300'759.95	15'120'392.81
2013	21'838'534.30	155'713.50	21'994'247.80
2014	6'644'690.93	67'394.95	6'712'085.88
2015	6'247'285.55	184'329.65	6'431'615.20
2016	7'121'441.15	-	7'121'441.15
2017*	9'622'900.00*	-	9'622'900.00*
2018*	11'656'400.00*	-	11'656'400.00*
<b>Total</b>	<b>322'537'185.45</b>	<b>5'068'132.85</b>	<b>327'605'318.30</b>

\* Annahme Umsetzungsquote 70% der geplanten Investitionen gemäss Voranschlag 2017 und IAFP 18/22



### ANTRAG DES STADTRATES VOM 13. JULI 2017

GESCH.-NR. 2017-0214  
 BESCHLUSS-NR. SR 2017-141  
 GESCH.-NR. GGR 152/17

### AUSWIRKUNGEN DER NEUBEWERTUNG DES VERWALTUNGSVERMÖGENS

Der Nutzwert des Verwaltungsvermögens wird durch die Neubewertung und Aufwertung um ein Mehrfaches höher als der Wert nach heutigem Finanzrecht. Die Abteilung Finanzen geht davon aus, dass die Aufwertung des Verwaltungsvermögens mindestens Fr. 100 Mio. ausmachen wird. Die Aufwertung hat zur Folge, dass neben dem Verwaltungsvermögen auch das Eigenkapital inkl. Spezialfinanzierungen um denselben Betrag ansteigen wird.

Im Detail zeigt sich folgende Veränderung des Verwaltungsvermögens:

	INVESTITIONEN 1986-2018	ABSCHREIBUNGEN 1986-2018	RESTBUCHWERT NACH HRM2 31.12.2018	BUCHWERT NACH HRM1 31.12.2018	AUFWERTUNG 01.01.2019
Illnau-Effretikon	323'000'000	145'000'000	178'000'000	73'700'000	104'300'000
Kyburg	5'000'000	2'600'000	2'400'000	1'300'000	1'100'000
<b>Total</b>	<b>328'000'000</b>	<b>147'600'000</b>	<b>180'400'000</b>	<b>75'000'000</b>	<b>105'400'000</b>

Es kann per 1. Januar 2019 (Eröffnungsbilanz) mit einem Verwaltungsvermögen von rund Fr. 180 Mio. gerechnet werden. Der Restbuchwert nach HRM2 des Verwaltungsvermögens muss über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. In den ersten fünf Jahren ab 2019 entwickeln sich die Abschreibungen wie folgt (ohne Neuinvestitionen):

#### ABSCHREIBUNGEN RESTBUCHWERT (MIT AUFWERTUNG)

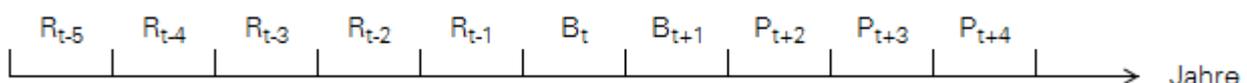
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Illnau-Effretikon	9'500'000	8'600'000	8'330'000	8'000'000	7'700'000	7'260'000	7'000'000
Kyburg	52'000	50'000	48'000	45'000	43'000	32'000	30'000
<b>Total</b>	<b>9'552'000</b>	<b>8'650'000</b>	<b>8'378'000</b>	<b>8'045'000</b>	<b>7'743'000</b>	<b>7'292'000</b>	<b>7'030'000</b>

Der Abschreibungsaufwand beläuft sich im Jahr 2019 auf Fr. 9.6 Mio., wovon Fr. 1.3 Mio. auf die Eigenwirtschaftsbetriebe (Spezialfinanzierungen) entfallen. In den letzten Jahren beliefen sich die Abschreibungen total auf Fr. 8 Mio., ohne Eigenwirtschaftsbetriebe auf Fr. 6.5 bis 7 Mio. Die höheren Abschreibungen beeinflussen direkt die Laufende Rechnung und werden in den ersten Jahren einen Mehraufwand von Fr. 1.0 bis 1.5 Mio. bewirken.

Nach neuem Gemeindegesetz ist mittelfristig ein ausgeglichenes Budget auszuweisen. Die Mittelfristigkeit hat die Stadt mit der Verankerung der „Finanzleitplanken“, Vorgaberegul Nr. 1, in der Gemeindeordnung (IE 100.01.01; GO) in § 26a. definiert:

*Die Laufende Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen (Durchschnitt von 10 Jahren: 5 Rechnungsjahre, 2 Voranschläge und 3 Planjahre) oder durch genügend Eigenkapital (Bestand per 31.12. im aktuellen Voranschlagsjahr) gedeckt.*

Der mittelfristige Ausgleich im Zusammenhang mit der Vorgabe des neuen Gemeindegesetzes erstreckt sich durch die vorhandene Definition der Stadt somit über 10 Jahre:

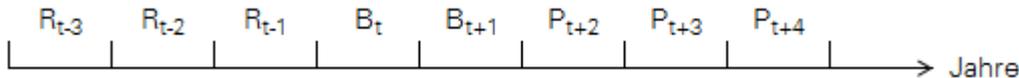




### ANTRAG DES STADTRATES VOM 13. JULI 2017

GESCH.-NR. 2017-0214  
 BESCHLUSS-NR. SR 2017-141  
 GESCH.-NR. GGR 152/17

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich empfiehlt in einem Merkblatt vom 15. Mai 2017 für den mittelfristigen Ausgleich eine kürzere Periode von 8 Jahren:



Bei Bedarf wird die Mittelfristigkeit im Zusammenhang mit der in der nächsten Amtsdauer anstehenden Totalrevision der Gemeindeordnung nochmals thematisiert und angepasst.

Pro Jahr darf zudem gemäss neuem Gemeindegesetz (GG) § 92 Abs. 2 der Aufwandüberschuss maximal in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des Steuerertrags budgetiert werden. Bei Abschreibungen von Fr. 9.6 Mio. dürfte der Aufwandüberschuss im Jahr 2019 somit maximal ca. Fr. 11 Mio. betragen. Das um Fr. 100 Mio. höhere Eigenkapital kann für den Rechnungsausgleich bei allfälligen Aufwandüberschüssen verwendet werden und jährliche Schwankungen auffangen.

### VERZICHT AUF NEUBEWERTUNG DES VERWALTUNGSVERMÖGENS (VARIANTE)

Bei dieser Variante findet keine Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens statt. Der Buchwert des Verwaltungsvermögens per 31. Dezember 2018 wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Somit wird das Verwaltungsvermögen zum Restbuchwert in die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zu geschätzten Fr. 75 Mio. übernommen.

	BUCHWERT NACH HRM1 31.12.2018	ABSCHREIBUNGEN RESTBUCHWERT OHNE AUFWERTUNG					
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
Illnau-Effretikon	73'700'000	68'000'000	62'300'000	56'600'000	50'900'000	45'200'000	39'500'000
Kyburg	1'300'000	1'200'000	1'100'000	1'000'000	900'000	800'000	700'000
<b>Total VV</b>	<b>75'000'000</b>	<b>69'200'000</b>	<b>63'400'000</b>	<b>57'600'000</b>	<b>51'800'000</b>	<b>46'000'000</b>	<b>40'200'000</b>
<b>Abschreibung</b>		<b>5'800'000</b>	<b>5'800'000</b>	<b>5'800'000</b>	<b>5'800'000</b>	<b>5'800'000</b>	<b>5'800'000</b>

Der jährliche Abschreibungsaufwand würde bei der Variante ohne Neubewertung ca. Fr. 6 Mio. betragen. In den letzten fünf Jahren bewegten sich die ordentlichen Abschreibungen um Fr. 8 Mio. Unter Berücksichtigung der geplanten neuen Investitionen und Abschreibungen ab 1. Januar 2019 dürfte der Abschreibungsaufwand durch die geringeren Abschreibungssätze in den nächsten Jahren tiefer ausfallen als bisher.

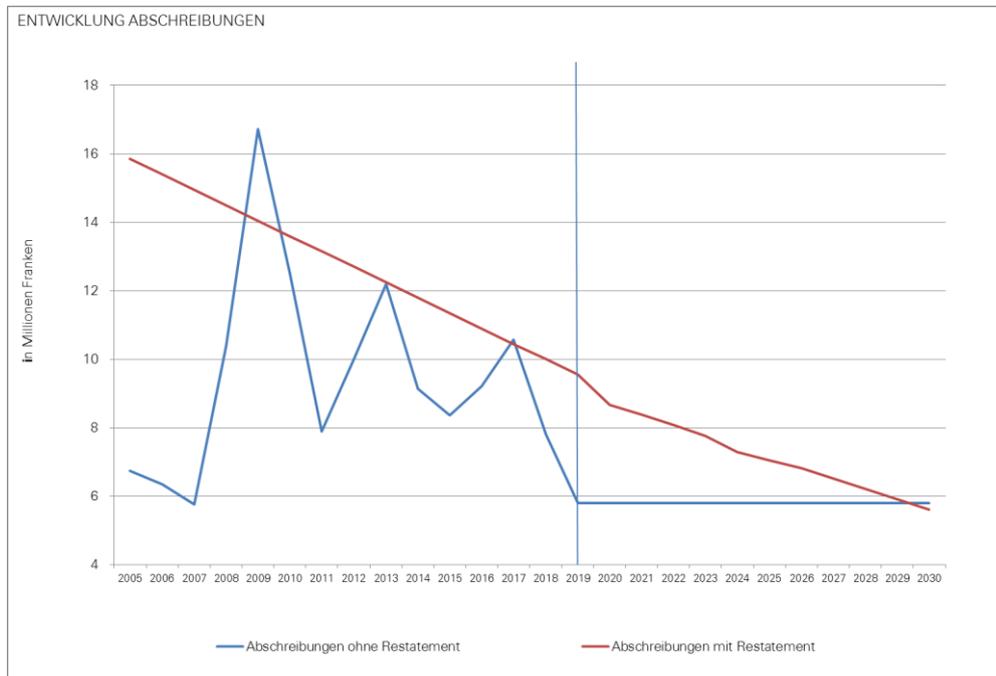
### VERGLEICH AUSWIRKUNGEN MIT/OHNE AUFWERTUNG

Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen den Verlauf des Verwaltungsvermögens und der Abschreibungen mit und ohne Aufwertung per 1. Januar 2019.

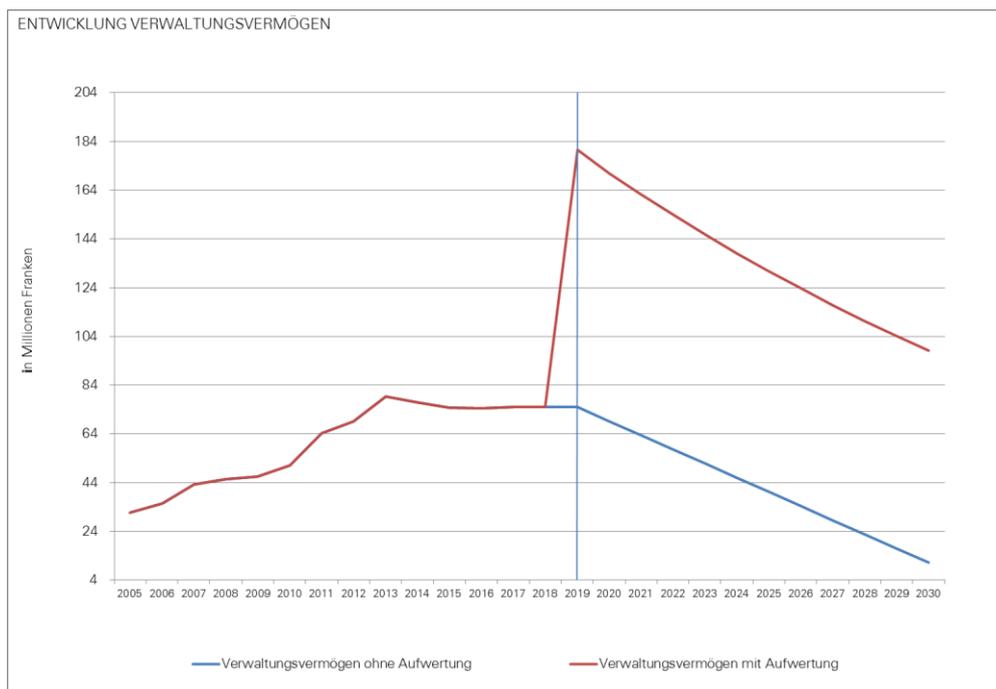


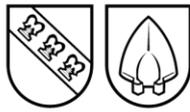
### ANTRAG DES STADTRATES VOM 13. JULI 2017

GESCH.-NR. 2017-0214  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-141  
GESCH.-NR. GGR 152/17



Das Verwaltungsvermögen ist in den Vorjahren wegen der höheren Investitionstätigkeit laufend angestiegen. Insbesondere die Grossinvestitionen Erweiterung Alterszentrum Bruggwiesen, Sportzentrum Effretikon oder Schulanlage Hagen liessen den Wert der Anlagen stark ansteigen. Zudem wurden in den vergangenen Jahren diverse Vorfinanzierungen und zusätzliche Abschreibungen getätigt, weshalb die Aufwertung des Verwaltungsvermögens ausserordentlich hoch ausfällt.





## ANTRAG DES STADTRATES VOM 13. JULI 2017

GESCH.-NR. 2017-0214  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-141  
GESCH.-NR. GGR 152/17

Durch die Vorfinanzierungen von Grossprojekten und die zusätzlichen Abschreibungen zeigt der Abschreibungsaufwand in den Vorjahren ein verzerrtes Bild. Beispielsweise wurden beim Alterszentrum Bruggwiesen zusätzliche Abschreibungen im Jahr 2009 von Fr. 10 Mio. und im Jahr 2010 von Fr. 6.7 Mio. getätigt. Im Jahr 2013 wurden zusätzliche Abschreibungen beim Sportzentrum Effretikon im Umfang von Fr. 2.2 Mio. vorgenommen.

### EMPFEHLUNG DES STADTRATES

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens unterstützt massgeblich das Ziel, ein möglichst transparentes Bild über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Daneben steigert die einheitliche Bewertung die Aussagekraft des bilanzierten Verwaltungsvermögens. Auch lässt es eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Städten und Gemeinden zu. Der effektive Wertverzehr des Verwaltungsvermögens wird in der Erfolgsrechnung wiedergegeben; die Abschreibungen können in den Planjahren genauer berechnet werden. Die höheren Abschreibungen werden in den ersten Jahren die Laufende Rechnung zusätzlich um rund 1,5 Millionen Franken belasten. Dieser Effekt ist bei der Beurteilung der entsprechenden Budgets zu berücksichtigen. Da den höheren Abschreibungen ein massiv höheres Eigenkapital zur Verfügung steht, kann ein kurzfristiges Defizit durch das Eigenkapital gedeckt werden. Das Gemeindegesetz sowie die Regelungen in der Gemeindeordnung setzen zum mittelfristigen Budgetausgleich die notwendigen Schranken.

Bei Verzicht auf die Neubewertung würden die Abschreibungen vorerst deutlich einbrechen und somit ein verzerrtes Bild des Finanzhaushaltes zeigen. Die Vergleichbarkeit wäre nicht gegeben. Dem HRM2-Grundsatz von „true and fair view“ würde nicht entsprochen und eine gute Entscheidungsgrundlage würde fehlen.

Ob mit oder ohne Aufwertung und dadurch höheren oder tieferen Abschreibungen, grösserem oder kleinerem Eigenkapitalbestand – der Entscheid soll isoliert betrachtet keine Auswirkung auf den Steuerfuss haben. Die Aufwertung ist ein rein buchhalterischer Vorgang sowie eine buchhalterische Darstellung gemäss der neuen Rechnungslegung.

Es ist im Interesse von Bevölkerung, Politik und Verwaltung, die Vermögenslage der Stadt so transparent wie möglich abzubilden. Der Stadtrat empfiehlt deshalb dem Grossen Gemeinderat, die freiwillige Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorzunehmen.

### Stadtrat Illnau-Effretikon

  
Ueli Müller  
Stadtpräsident

  
Peter Wettstein  
Stadtschreiber

Versandt am: 17.07.2017  
ms